

## Redaktionslesung

23.317  
(23.112)

### Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)

Änderung vom 12. Dezember 2023

[kein redaktioneller Änderungsantrag](#)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

#### I.

Der Erlass SAR [531.200](#) (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kantonspolizei sind

- k) **(geändert)** im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 <sup>1)</sup>:
1. **(neu)** die Antragstellung für Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss Art. 23i BWIS,
  2. **(neu)** die Erstattung von Stellungnahmen zuhanden des Bundesamts für Polizei (fedpol) gemäss Art. 23j Abs. 1 BWIS,
  3. **(neu)** der Vollzug und die Kontrolle der Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten gemäss Art. 23k BWIS,
  4. **(neu)** der Vollzug und die Kontrolle der Kontaktverbote gemäss Art. 23l BWIS,

---

<sup>1)</sup> SR [120](#)

5. **(neu)** der Vollzug und die Kontrolle der Ein- und Ausgrenzungen gemäss Art. 23m BWIS,
  6. **(neu)** der Vollzug und die Kontrolle der Eingrenzungen auf eine Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS,
  7. **(neu)** der Vollzug und die Kontrolle der Mobilfunklokalisierungen gemäss Art. 23q BWIS,
  8. **(neu)** der Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachungen gemäss Art. 23q BWIS in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug,
  9. **(neu)** die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c BWIS,
- m) **(geändert)** die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements,
- n) **(neu)** im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 <sup>1)</sup>:
1. die Datenbearbeitung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108c LFG,
  2. die Abgabe von Empfehlungen im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108d LFG.

### § 12a Abs. 1

<sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:

g<sup>bis</sup>)**(neu)** automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1,

---

<sup>1)</sup> SR [748.0](#)

## **§ 12b Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten:

- b) **(geändert)** Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert,
- c) **(neu)** automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1.

## **§ 18b (neu)**

### **Personensicherheitsprüfung**

#### **a) Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Personensicherheitsprüfung bezweckt die Abklärung des Leumunds der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können Personensicherheitsprüfungen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei begründetem Anlass jederzeit durchführen.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden müssen zu folgenden Zeitpunkten eine Personensicherheitsprüfung durchführen:

- a) vor der Zulassung zur Polizeiausbildung gemäss § 17,
- b) vor der Anstellung als Angehörige oder Angehöriger der Kantonspolizei beziehungsweise der Polizeikräfte der Gemeinden, wenn keine Personensicherheitsprüfung gemäss Litera a durchgeführt worden ist.

<sup>4</sup> Die zu überprüfenden Personen müssen der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zustimmen.

<sup>5</sup> Die zu überprüfenden Personen sind im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

## § 18c (neu)

### b) Abklärungen und Beizug von Unterlagen

<sup>1</sup> Folgende Abklärungen sind im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Bewerberinnen und Bewerbern zur Polizeiausbildung vorzunehmen:

- a) Abfrage des Behördenauszugs 2 gemäss Art. 46 lit. j des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 <sup>1)</sup>,
- b) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 und 51a,
- c) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone, soweit die Kantonspolizei zugriffsberechtigt ist,
- d) Einholen von Referenzen bei früheren Arbeitgebenden der zu prüfenden Person, wenn eine Personensicherheitsprüfung gemäss § 18b Abs. 3 durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung gemäss Absatz 1 haben die Polizistinnen und Polizisten sowie die Bewerberinnen und Bewerber zur Polizeiausbildung zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Selbstdeklaration von im Behördenauszug 2 gemäss Art. 46 lit. j StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren,
- b) aktueller Auszug gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 <sup>2)</sup>,
- c) aktueller Auszug gemäss Art. 89f des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 <sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR [330](#)

<sup>2)</sup> SR [281.1](#)

<sup>3)</sup> SR [741.01](#)

<sup>3</sup> Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von weiteren Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden haben diese Personen anstelle der gemäss den Absätzen 1 lit. a und 2 lit. a erforderlichen Abklärung beziehungsweise Unterlage folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Privatauszug gemäss Art. 41 StReG,
- b) Selbstdeklaration von im Privatauszug gemäss Art. 41 StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren.

<sup>4</sup> Die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Kantonspolizei einen Bericht betreffend Abfragen gemäss Absatz 1 lit. b und c einzuholen.

<sup>5</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können mit Zustimmung der zu prüfenden Person weitere Abklärungen betreffend den Leumund vornehmen. Die zu prüfende Person ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

#### **§ 18d (neu)**

##### **c) Einsichtnahme und Berichtigung**

<sup>1</sup> Die geprüfte Person kann Einsicht in die Unterlagen der Personensicherheitsprüfung nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

#### **§ 18e (neu)**

##### **d) Massnahmen**

<sup>1</sup> Ergeben sich aus der Personensicherheitsprüfung Erkenntnisse, die dem Leumund der geprüften Person entgegenstehen, beziehungsweise verweigert die zu prüfende Person die Zustimmung zur oder die Mitwirkung bei der Personensicherheitsprüfung,

- a) ist auf die Zulassung zur Polizeiausbildung beziehungsweise auf die Anstellung zu verzichten,
- b) können bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

## **§ 33 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>1bis</sup> Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 <sup>1)</sup> zur verdeckten Registrierung, zur gezielten Kontrolle und zur Ermittlungsanfrage im Schengener Informationssystem ausschreiben.

## **II.**

### **1.**

Der Erlass SAR [210.300](#) (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

## **§ 40 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, gewährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen eines Verfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 <sup>2)</sup> erforderlich ist.

### **2.**

Der Erlass SAR [251.200](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

## **§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

<sup>1</sup> Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.

---

<sup>1)</sup> SR [362.0](#)

<sup>2)</sup> SAR [531.200](#)

<sup>3bis</sup> Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.

<sup>6</sup> Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.

<sup>7</sup> Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in denen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu.

#### **§ 54 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 <sup>1)</sup> ist die Oberstaatsanwaltschaft.

#### **§ 55 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 6 Abs. 1 StReG im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.

---

<sup>1)</sup> SR [330](#)

Aarau, 12. Dezember 2023

Präsident des Grossen Rats  
PFISTERER

Protokollführerin  
OMMERLI